

Satzung

Athletik Club Gutach-Bleibach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Athletik Club Gutach-Bleibach**“e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen unter VR.305.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein hat den Sitz in Gutach im Breisgau.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von §3 Nr. 26a EStG beschließen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung Ringkampfsports. Dem Finanzamt ist über die Verwendung des Vermögens eine Meldung zu erstatten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch den Tod eines Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Das Mitglied ist vorher zu hören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.**
2. **Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.**

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. **Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.**
2. **Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.**

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. **Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu sechs Beisitzer.**
2. **Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils allein (§ 26 BGB).**

3. Den Mietgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand durch einen Vorstandsbeschluss. Die Höhe der Vergütung ist auf § 3 Nr. 26a begrenzt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Den beiden Vorsitzenden des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- d) Die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

2. **Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstand zu unterschreiben.**

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

Ihr obliegen

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung durch den Vorstand sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d) die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
 - e) die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) die allgemeine Debatte über Anträge aus den Reihen der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand via E-Mail sowie schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Ortsfremde Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
 3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen nach seinem Ermessen einberufen. Wird der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens 20 % der Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Gründe gestellt, so ist der Vorstand verpflichtet, diesem Antrag innerhalb von vier Wochen zu entsprechen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder. Das Stimm- und Wahlrecht ist persönlich auszuüben; soweit es sich um Firmen und Körperschaften handelt, können diese ihre Rechte durch hierzu bevollmächtigte Vertreter ausüben lassen.
 5. Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt auf Verlangen geheim, sonst auf Zuruf. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins, Beendigung aus Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Gutach zu.
3. Die Vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Ort:

Datum:

Unterschrift Vorstand